

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1922/2002 DER KOMMISSION
vom 28. Oktober 2002**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 über die Erstellung der Bedarfsvorausschätzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Regionen in äußerster Randlage

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1195/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 ist eine besondere Versorgungsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeführt worden, die auf den Kanarischen Inseln zum Verzehr, zur Verarbeitung und als landwirtschaftliche Betriebsstoffe benötigt werden. Unter den Erzeugnissen für die Tierernährung sind dabei Mehl und Pellets von Luzerne aufgeführt.
- (2) Luzerne in Form von Pellets oder Mehl bildet einen wichtigen Bestandteil der Ernährung der Viehbestände auf den Kanarischen Inseln. Sie reicht jedoch nicht aus, um den gesamten Protein- und Faserbedarf bei der Ernährung von Wiederkäuern zu decken, insbesondere vor dem Hintergrund eines Wettbewerbs, in dem immer größere Bemühungen in die Erzeugung von Qualitätsfleisch und -milchprodukten investiert werden.
- (3) In diesem Zusammenhang scheint es angemessen, den Anwendungsbereich der besonderen Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln auf langfaserige Luzerne auszudehnen und damit die Versorgung der Wiederkäuer auf den Kanaren mit Proteinen und Fasern zu ergänzen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Aufgrund der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 muss Teil 1 des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 der Kommission vom 28. Dezember 2001

über die Erstellung der Bedarfsvorausschätzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2002 ⁽⁴⁾, ebenfalls geändert werden, um Luzerne in anderer Aufmachungsform als Mehl oder Pellets darin aufzunehmen.

- (6) Um dem Versorgungsbedarf besser entsprechen zu können, sind Sojakuchen, Luzernepellets sowie die anderen Aufmachungsformen von Luzerne in ein und derselben Gruppe zusammenzufassen, ohne die Gesamtmenge zu ändern.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 21/2002 ist daher ebenfalls entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Trockenfutter, Hopfen und Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 wird nach der vorletzten Zeile folgende Zeile eingefügt:

„Andere Aufmachungsformen von Luzerne	ex 1214 90 99“.
--	-----------------

Artikel 2

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 198 vom 21.7.2001, S. 45.

⁽²⁾ ABL L 174 vom 4.7.2002, S. 11.

⁽³⁾ ABL L 8 vom 11.1.2002, S. 15.

⁽⁴⁾ ABL L 198 vom 27.7.2002, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang III „Kanarische Inseln“ Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 erhält folgende Fassung:

„Teil 1

Getreide und Getreideerzeugnisse für die tierische und die menschliche Ernährung, Ölsaaten und ölhaltige Früchte, Eiweißpflanzen, Trockenfutter

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Weichweizen ⁽¹⁾	1001 90 99	125 000	37
Gerste ⁽¹⁾	1003 00 90	20 000	37
Hafer ⁽¹⁾	1004 00 00	5 000	37
Mais ⁽¹⁾	1005 90 00	175 000	37
Hartweizengrieß ⁽¹⁾	1103 11 10	5 500	37
Maisgrieß ⁽¹⁾	1103 13	3 500	37
Malz ⁽¹⁾	1107	16 500	37
Glucose ⁽¹⁾ ⁽²⁾	1702 30 1702 40	1 300	37
Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl	2304 00		
Mehl und Pellets von Luzerne	1214 10 00	80 000	25
Andere Aufmachungsformen von Luzerne	ex 1214 90 99		

⁽¹⁾ Die Erzeugnisse dieser Gruppe sind zu 100 % untereinander austauschbar.

⁽²⁾ Andere als die Erzeugnisse der KN-Codes 1702 30 10 und 1702 40 10.“